

§ 4

Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates

(1) Die Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erfolgt durch die Versammlungen der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen der Hochschule. Die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates wird vom Rektor festgelegt und nach Sektionen und den ihnen gleichgeordneten Einrichtungen aufgeschlüsselt. Der Rektor kann den Rektor einer anderen Hochschule ersuchen, Wissenschaftler dieser Hochschule in den Wissenschaftlichen Rat zu delegieren.

(2) Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von den Direktoren der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen der Hochschule nach vorheriger Beratung in den Räten der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen und in den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen zur Wahl vorgeschlagen.

(3) Die Studenten werden von den zuständigen FDJ-Leitungen in Abstimmung mit der FDJ-Hochschulleitung und den Direktoren der Sektionen und der ihnen gleichgeordneten Einrichtungen zur Wahl vorgeschlagen. Die zuständigen FDJ-Leitungen sind berechtigt, die gleiche Anzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Studenten als Hospitanten mit beratender Stimme in den Wissenschaftlichen Rat zu delegieren.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates ist zulässig.

(5) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

(6) Scheiden Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Wissenschaftlichen Rat aus, erfolgt eine Nachwahl von Mitgliedern.

§ 5

Der Vorsitzende

(1) Der Rektor ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Prorektor für Prognose und Wissenschaftsentwicklung.

(2) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates ernannt nach Beratung im Senat aus den Reihen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates den Sekretär des Wissenschaftlichen Rates.

§ 6

Das Plenum

(1) Das Plenum des Wissenschaftlichen Rates ist die Versammlung aller Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates.

(2) Das Plenum des Wissenschaftlichen Rates wählt in geheimer Wahl den Rektor der Hochschule.

(3) Die Sitzungen des Plenums können öffentlich durchgeführt werden.

(4) Das Plenum des Wissenschaftlichen Rates tagt mindestens zweimal im Studienjahr.

§ 7

Der Senat

(1) Der Senat leitet die Arbeit des Wissenschaftlichen Rates zwischen den Plenartagen.

(2) Dem Senat gehören der Rektor, die Prorektoren und die Dekane der Fakultäten auf Grund ihrer Funktion an.

(3) Die von der Hochschulleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Hochschulgewerkschaftsleitung und der Hochschulleitung der Freien Deutschen Jugend in den Wissenschaftlichen Rat delegierten Vertreter sind Mitglieder des Senats.

(4) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seinen Reihen je 2 bis 3 Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten in den Senat.

(5) Der Senat wird vom Rektor der Hochschule geleitet.

§ 8

Die Fakultäten

(1) Der Wissenschaftliche Rat kann entsprechend den an der Hochschule zu lösenden Aufgaben in Fakultäten untergliedert werden.

(2) Die Bildung der Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule unterstellt ist.

(3) Der Vorsitzende der Fakultät ist der Dekan. Er kann für die Zeit seiner Abwesenheit ein Mitglied der Fakultät mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Der Dekan wird für die Dauer der Wahlperiode des Wissenschaftlichen Rates durch die Mitglieder der Fakultät in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rektor.

(5) Die Anzahl der Mitglieder der Fakultät soll nicht mehr als 20 betragen.

(6) Die Fakultät tagt mindestens einmal innerhalb von 2 Monaten.

§ 9

Arbeitsweise des Plenums, des Senats und der Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates

(1) Das Plenum, der Senat und die Fakultäten arbeiten auf der Grundlage einer Arbeitsordnung des Wissenschaftlichen Rates und von Arbeitsplänen.

(2) Die Arbeitsordnung des Wissenschaftlichen Rates sowie die Arbeitspläne des Plenums und des Senats